

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bad Kissingen/Oberthulba – Anschlussstelle (AS) Hammelburg; Ersatzneubau der Talbrücke Thulba (Bauwerk BW 613a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 612+590 bis 613+520

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Art. 74 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 31.01.2019, Nr. 32-4354.1-1-10, ist der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Thulba (BW 613a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 612+590 bis Bau-km 613+520 an der BAB A 7 (Fulda - Würzburg) festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat den Ersatzneubau der Talbrücke Thulba an bestehender Stelle im Zuge der BAB A 7 (Fulda - Würzburg) einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien an der BAB A 7 zum Inhalt. Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst zudem die Sanierung der Bauwerksentwässerung mit Anlage zweier Absetzbecken unterhalb des Brückenbauwerks. Der Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 612+590 bis Bau-km 613+520 und liegt zwischen der Anschlussstelle Bad Kissingen/Oberthulba und der Anschlussstelle Hammelburg im Landkreis Bad Kissingen.

Die Brückenerneuerung erfolgt bestandsnah, wobei die Querneigung im Bauwerksbereich auf ein regelgerechtes Maß gebracht wird. Der Trassenverlauf orientiert sich am Bestand. Die Anzahl der Brückenfelder sowie die Gesamtstützweite der Brücke und deren Pfeilerstellung bleiben unverändert.

Von der gesamten Streckenlänge für die Maßnahme von ca. 930 m entfallen rd. 460 m auf das Brückenbauwerk (Bau-km 612+778 bis Bau-km 613+238).

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Thulba (BW 613a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 612+590 bis Bau-km 613+520 an der BAB A 7 (Fulda – Würzburg) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Rot-Eintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen im Markt Oberthulba und bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau (für den Markt Schondra) zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 31.01.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungsvizepräsident
als Leiter der Behörde